

Dr. Alfred Mutschlechner
Dr. Karl Hellweger
Dr. Hannes Mutschlechner

Gilmplatz 2 – Piazza Gilm, 2
39031 BRUNECK – BRUNICO
MwSt. Nr./Part. IVA: 0163 243 021 9

Steuer- u. Unternehmensberatung – Consulenza aziendale
Tel. 0474 / 555 176 – Fax 0474 / 554 812

Lohnberatung – Consulenza lavoro
Tel. 0474 / 555 132 – Fax 0474 / 555 017
e-mail: info@buchdata.it

Bruneck, den 25.02.2009
Brunico,

RUNDSCHREIBEN Nr. 02/2009

Die wichtigsten steuerlichen Neuerungen:

- A) Haushaltsgesetz 2009 (legge finanziaria)
- B) Konjunkturpaket I (misura anti-crisi)
- C) Konjunkturpaket II (decreto incentivi)
- D) Haushaltsgesetz 2008 (legge finanziaria) - Auswirkungen auf das Steuerjahr '08

A) Haushaltsgesetz 2009 (legge finanziaria) Gesetz N. 203 vom 22.12.2008

Am 22.12.2008 wurde das **Haushaltsgesetz 2009** genehmigt (Gesetz Nr. 203 vom 22.12.2008) und im ordentlichen Beiblatt Nr. 285 zum Amtsblatt der Republik Nr. 303 vom 30.12.2008 veröffentlicht. Die Gesetzesbestimmungen sind ab **01. Januar 2009** in Kraft getreten.

Im Folgenden bringen wir einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Neuerungen.

- **WERTSCHÖPFUNGSSTEUER IRAP**

Steuersatz für landwirtschaftliche Unternehmen

Der IRAP-Steuersatz für landwirtschaftliche Unternehmen beträgt nun endgültig **1,9%**.

In der Vergangenheit musste dieser verminderte Steuersatz von der Finanzverwaltung Jahr für Jahr bestätigt werden.

- **MEHRWERTSTEUER (IVA)**

Ordentliche und außerordentliche Instandhaltungen

Der begünstigte MwSt-Satz von 10% für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten an privaten Wohngebäuden i.S. des Art. 31 Abs. 1 Buchst. A) und b) des Gesetzes Nr. 457/78 kann bis 2011 angewandt werden.

- **EINKOMMENSTEUER DER NATÜRLICHEN PERSONEN (IRPEF)**

Steuerabsetzbetrag für Kinderhorte

Der Steuerabsetzbetrag bezüglich Spesen für Kinderhorte (max. 19% auf einen Höchstbetrag von Euro 632 pro Kind) wurde für die Steuerperiode 2008 bestätigt und kann nun dauerhaft, auch für die darauf folgenden Steuerperioden beansprucht werden.

Steuerabsetzbetrag für öffentliche Verkehrsmittel

Der Steuerabsetzbetrag für Ausgaben betreffend den Ankauf von Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel im Ausmaß von 19% auf einen Höchstbetrag von Euro 250 (max. Euro 47,50) wird für die Steuerperiode 2009 verlängert. Der Absetzbetrag steht auch dann zu, falls die Spesen für zu Lasten lebende Familienangehörige getragen werden.

Steuerabsetzbetrag 36% für Wiedergewinnungsarbeiten

Der Steuerabsetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden wird bis zum Jahr 2011 verlängert. Das Ausmaß der Begünstigung besteht in einem Absetzbetrag von 36% auf einen Höchstbetrag von Euro 48.000 je Wohneinheit. Ebenso verlängert wurde die Bestimmung in Bezug auf den Steuerabsetzbetrag von 36% für Wiedergewinnungsarbeiten am ganzen Gebäude i.S. des Art. 31 Abs. 1 Buchst. c) und d) des Gesetzes Nr. 457/78 (Restaurierung, Sanierung und bauliche Umgestaltung), die von Bauunternehmen oder Wohnbaugenossenschaften durchgeführt werden. Voraussetzung dabei ist, dass die Arbeiten innerhalb 31.12.2011 durchgeführt werden und die einzelne Wohneinheit innerhalb 30.06.2012 verkauft oder den Mitgliedern zugewiesen wird.

In der Rechnung müssen die Kosten für die erbrachte Arbeitsleistung weiterhin getrennt ausgewiesen werden.

- **ANDERE STEUERLICHE BESTIMMUNGEN**

Steuerbegünstigung Fernheizwerke

Die bislang zeitlich begrenzte Steuerbegünstigung i.S. Art. 6 der Notverordnung Nr. 356/01 umgewandelt in Gesetz Nr. 418 vom 30.11.2001 für Fernwärmeanlagen, die mit Biomasse oder Erdwärme betrieben werden (Begünstigung von Lire 30/Kwh gelieferter Wärme, die zusätzlich zur festen Begünstigung von Lire 20/Kwh gewährt worden ist (insgesamt Lire 50/Kwh) ist verlängert worden und besteht ab dem 01.01.2009 als ständige Begünstigung.

B) Konjunkturpaket I (misura anti-crisi) Dekret Nr. 185 vom 29.11.2008

Mit der Notverordnung Nr. 185 vom 29.11.2008 (Konjunkturpaket „anti-crisi“), veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt Nr. 263 zum Amtsblatt der Republik Nr. 280 vom 29.11.2008, sind neue Bestimmungen zur Unterstützung der Familien, der Arbeit, der Beschäftigung, sowie der

Unternehmen erlassen worden. Die Notverordnung ist am 29. November 2008 in Kraft getreten und ist am 28. Jänner 2009 in Gesetz umgewandelt worden.

Im Folgenden bringen wir einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen der Notverordnung.

- **BONUS FÜR FAMILIEN**

Für das Jahr 2009 wird den Familien mit einem Gesamteinkommen bis zu 35.000 Euro und gestaffelt nach Anzahl der Familienmitglieder, ein einmaliger Bonus zwischen 200 Euro und 1.000 Euro gewährt. Ausschlaggebend ist das Familieneinkommen, wobei entweder auf das Jahr 2007 oder 2008 Bezug zu nehmen ist. Das Familieneinkommen darf sich dabei lediglich aus bestimmten Einkunftsarten zusammensetzen. Der Bonus wird nur einem Familienmitglied ausbezahlt; es sind darauf keine Einkommensteuern IRPEF und Sozialbeiträge geschuldet.

Der Bonus muss beim Arbeitgeber bzw. Renteninstitut oder über die Agentur der Einnahmen mittels eigenen Vordruck oder über die Einkommensteuererklärung

beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt entsprechend durch den Arbeitgeber über den Lohnstreifen, direkt von der Agentur der Einnahmen oder über die Einkommensteuererklärung.

- **ERSATZSTEUER AUF PRODUKTIVITÄTSPRÄMIEN**

Die Ersatzsteuer von 10% bei Vergütungen aus Produktivitätsprämien wird für das Jahr 2009 verlängert. Die versuchsweise eingeführte Begünstigung für Überstunden wurde hingegen nicht mehr verlängert. Der Höchstbetrag der Vergütung wird auf 6.000 Euro festgelegt.

Das Einkommen aus abhängiger Arbeit für das Jahr 2008, einschließlich der im Jahr 2008 bezogenen Beträge, welche der Ersatzsteuer lt. Art. 2 der Notverordnung Nr. 93/08 unterworfen sind, darf nicht mehr als 35.000 Euro betragen.

- **10%-IGE ABZUGSFÄHIGKEIT DER IRAP UND RÜCKERSTATTUNGSANTRÄGE**

Ab der zum 31.12.2008 laufenden Steuerperiode sind 10% der Wertschöpfungssteuer IRAP als Aufwand von der Einkommensteuergrundlage abzugsfähig.

Steuerpflichtige, welche zum 29.11.2008 keine Rückerstattung eingereicht haben, können einen elektronischen Rückerstattungsantrag i.S. des Art. 38 der VPR Nr. 602/1973 einbringen und eine pauschale Erstattung von 10% der in den letzten 4 Jahren bezahlten IRAP beantragen. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen werden noch mit Verordnung der Agentur der Einnahmen erlassen.

- **MEHRWERTSTEUER**

Für Unternehmen und Freiberufler wird die Möglichkeit eingeräumt, dem Fiskus die geschuldete Mehrwertsteuer erst bei Zahlung der entsprechenden Rechnung abzuliefern, und nicht bereits nach deren Eintragung ins Register (ähnlich wie bei Lieferungen an öffentliche Körperschaften). Die im Krisenpaket geplante Regelung muss aber von der EU-Kommission noch gutgeheißen werden.

- **FREIWILLIGE BERICHTIGUNG (ravvedimento operoso)**

Die Verwaltungsstrafen für die freiwillige Berichtigung i.S. der G.V. Nr. 472/97, von unterlassenen oder verspäteten Zahlungen innerhalb 30 Tagen, wurden von einem Achtel (1/8) auf ein Zwölftel (1/12) bzw. bei Verspätungen von mehr als 30 Tagen,

jedoch innerhalb des Abgabetermins der betreffenden Jahreserklärung, von einem Fünftel(1/5) auf ein Zehntel (1/10) der Mindeststrafe herabgesetzt. Die Verwaltungsstrafe beträgt somit **2,5%** (ein Zwölftel von 30%) bzw. **3%** (ein Zehntel von 30%) zuzüglich der Zinsen von derzeit 3 Prozent p.a..

Ebenso wurden die Verwaltungsstrafen bei unterlassener Einreichung der Erklärung von einem Achtel (1/8) auf ein Zwölftel (1/12) der Mindeststrafe reduziert (ein Zwölftel von 258 Euro = 21,50 Euro), sofern die Erklärung innerhalb 90 Tagen nach Abgabefrist eingereicht wird.

- **ZERTIFIZIERTE ELEKTRONISCHE POST (PEC)**

Alle Gesellschaften sind bei der Gründung verpflichtet, ein zertifiziertes elektronisches Postfach (posta elettronica certificata – kurz PEC) einzureichen und dieses dem Handelsregister bei der Erstanmeldung mitzuteilen. Bereits bestehende Gesellschaften müssen dieses Postfach innerhalb 3 Jahren nach Inkrafttreten der Notverordnung dem Handelsregister mitteilen. Genannte Mitteilung ist von der Stempelsteuer und den Sekretariatsgebühren befreit. Freiberufler, welche in Berufsverzeichnisse eingeschrieben sind, müssen das zertifizierte elektronische Postfach innerhalb einem Jahr bei ihrer Berufskammer melden.

- **ABSCHAFFUNG WEITERLEITUNG TAGESEINNAHMEN**

Die mit Notverordnung Nr. 223/06 (Bersani-Dekret) eingeführte Verpflichtung für Einzelhändler, Gastwirte und Handwerker, ihre Tageseinnahmen elektronisch der Agentur der Einnahmen zu übermitteln, wurde abgeschafft. Die Bestimmung ist nie zur Anwendung gekommen.

- **ABSCHAFFUNG VORANMELDUNG KOMPENSATION**

Mit Haushaltsgesetz 2007 wurde verfügt, dass Mehrwertsteuerpflichtige, die ihre Steuerguthaben aus Erklärungen etc. mit anderen Steuern und Gebühren im Vordruck F24 kompensieren möchten, ab einem kompensierten Betrag von mehr als € 10.000, dies telematisch der Agentur der Einnahmen melden müssen.

Diese Bestimmung wurde nun abgeschafft, war aber auch nie wirksam.

- **STEUERABZUG VON 55% FÜR ENERGETISCHE SANIERUNG**

Mit der Gesetzesumwandlung dieses Dekretes (misura anti-crisi) wurden wesentliche Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung dieses Dekretes vorgenommen, sehr zum Vorteil des Steuerzahlers.

Die möglichen Sanierungsmaßnahmen bleiben im wesentlichen unverändert, nur der Steuerabzug kann nicht mehr wie bisher auf drei bis zehn Jahre, sondern ausschließlich auf fünf Jahre aufgeteilt werden.

Für die Anwendung der für 2009 und 2010 geltenden Regelungen ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Nur nach erfolgter Zahlung der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen kann der Steuerabsetzbetrag beansprucht werden (Kassaprinzip).
- Auf den Überweisungsbelegen muss auch der Text „Energiesparmaßnahmen Ges. 296/2007“, sowie die Steuernummer des Zahlenden und des Begünstigten aufscheinen.
- Innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten muss die Meldung an die „ENEA“ gemacht werden.
- Je nach Art der durchgeführten Arbeiten ist eine Bestätigung von einem zugelassenen Freiberufler (Ing., Arch. oder Geom.) notwendig.
- Alle Rechnungen müssen bis zur Verjährungsfrist der entsprechenden Steuerperiode aufbewahrt werden.
- Die Sanierungsmaßnahmen müssen der Agentur der Einnahmen mitgeteilt werden.

Vorsicht: Es ist nicht mehr möglich die staatlichen Steuerforderungen mit den Landesbeiträgen für Energieeinsparmaßnahmen zu kumulieren.

C) Konjunkturpaket II (Decreto incentivi) Dekret Nr. 5 vom 10.2.2009

Mit dem Dekret Nr. 5 vom 10.02.2009, veröffentlicht in Gesetzesanzeige (G.U.) Nr. 34 vom 11.02.2009 hat die Regierung in Rom ein zweites Konjunkturpaket aufgelegt.

Hier ein erster Überblick über die wichtigsten Neuerungen:

- **VERSCHROTTUNGS- UND ABWRACKPRÄMIEN**

Das Dekret sieht Umweltprämien zur Ankurbelung des PKW-Marktes vor, indem neue Personenkraftwagen der Kategorie Euro 4 oder Euro 5 durch alte PKWs der Kategorien Euro 0, Euro 1 und Euro 2 ersetzt werden. Die Prämien betragen je nach erworbenen PKW zwischen Euro 1.500.- und Euro und 3.000.-.

Die neue Regelung gilt für PKW-Käufe ab 07.2.2009 bis 31.12.2009, die bis spätestens 31.03.2010 immatrikuliert werden müssen.

- **BEGÜNSTIGUNGEN FÜR DEN ANKAUF VON MÖBEL UND ELEKTROHAUSHALTSGERÄTE**

Für den Ankauf von Möbel und Elektrohaushaltsgeräten wird ein Steuerabsetzbetrag von 20% gewährt. Dieser Absetzbetrag wird aber nur in Zusammenhang mit dem Steuerabsetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten für Wohnungen von 36%, die ab dem 01. Juli 2008 begonnen wurden, zuerkannt. Bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro gilt der Absetzbetrag von 20% für Ausgaben von Möbel und Elektrohaushaltsgeräte. Der sich ergebende Höchstbetrag von Euro 2.000 ist auf fünf (fünf) Jahre aufzuteilen (Euro 400) und kann jährlich von der Einkommensteuer IRPEF in genanntem Ausmaß abgezogen werden.

- **AUFWERTUNG DES ANLAGEVERMÖGENS (IMMOBILIEN)**

Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften können die Immobilien aus der Bilanz zum 31.12.2007 freiwillig aufwerten. Baugrundstücke und Immobilien des Umlaufvermögens sind davon ausgenommen. Die Aufwertungsrücklage wird im Eigenkapital verbucht und wird unter Steueraussetzung gebildet. Durch Bezahlung einer Ersatzsteuer für Einkommensteuern und IRAP von **3 %** für abschreibbare Immobilien und **1,5 %** für nicht abschreibbare Immobilien wird die Aufwertung nach der Durchführung ab dem Jahr 2013 für die Abschreibungen und ab dem Jahr 2014 für Veräußerungen steuerlich anerkannt. Die Ersatzsteuer ist entweder in einmaliger Zahlung innerhalb des Einzahlungstermins UNICO 2009 oder in drei Raten einzuzahlen, wobei die erste Rate innerhalb des genannten Termins zu entrichten ist. Die Ersatzsteuer reduziert die Aufwertungsrücklage.

- **ERHÖHTE STRAFEN BEI UNGERECHTFERTIGTER KOMPENSIERUNG VON STEUERGUTHABEN**

Die Strafen für die Verrechnung nicht bestehender Guthaben mittels F24 werden von 100% auf 200% des nicht vorhandenen Guthabens erhöht, wenn das Guthaben Euro 50.000 überschreitet. Unter diesem Betrag bleibt die Verwaltungsstrafe von 100% unverändert.

D) Auswirkungen des Haushaltsrahmengesetzes 2008: L. 244 vom 24.12.2007
--

Diese wichtigen Neuerungen aus dem Haushaltsgesetz 2008 wirken nun erstmals auf das Steuerjahr 2008 aus. Hier die Neuerungen zur Erinnerung:

- **VERRINGERUNG DER IRES UND DER IRAP STEUERSÄTZE**

Verringerungen des IRES Steuersatzes (Steuersatz der Kapitalgesellschaften) von 33 Prozent auf 27,5 Prozent. Verringerung des IRAP Steuersatzes von 4,25 Prozent auf 3,9 Prozent.

Mit dem Landeshaushaltsgesetz 2008 wurde die IRAP für in Südtirol ansässige Unternehmen für 2008 von 3,9% um 0,5% auf 3,4% gesenkt. Zusätzlich kann für eine zusätzliche Verminderung der IRAP-Steuer auf 2,9% optiert werden. Im Gegenzug sind diese Steuerzahler jedoch dann von den Wirtschaftsförderungen ausgeschlossen. Ob sich die zusätzliche Reduzierung der IRAP auf 2,9% mit gleichzeitigem Verzicht auf Landesbeiträge rechnet, muss von Fall zu Fall entschieden werden, wobei die Sperrfrist für Landesbeiträge 5 Jahre beträgt.

- **STEUERLICHE ABZUGSFÄHIGKEIT DER SCHULDZINSEN**

Ab 2008 sind bei Kapitalgesellschaften neue Einschränkungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen vorgesehen. Die steuerlich nicht absetzbaren Schuldzinsen, können auf die Folgejahre vorgetragen werden.

- **VERLÄNGERUNG DER MINDESTLEASINGDAUER**

Die steuerliche Mindestleasingdauer wird von der bisherigen Hälfte auf zwei Drittel der Abschreibedauer des Anlagegutes erhöht. Beim Immobilienleasing bewirkt dies die Erhöhung von derzeit 15 Jahre auf künftig 18 Jahre.

- **ABSCHAFFUNG DER VORZEITIGEN UND BESCHLEUNIGTEN ABSCHREIBUNG**

Im Jahr 2008 werden die Bestimmungen zur vorzeitigen und zur beschleunigten Abschreibung abgeschafft. Um die daraus entstehenden negativen Auswirkungen abzdämpfen, wurde festgelegt, dass die Halbierung des Abschreibungssatzes für das Anschaffungsjahr 2008 ausnahmsweise nicht anzuwenden ist.

- **VERLUSTVERRECHNUNG**

Steuerpflichtige in vereinfachter Buchführung können ihre Verluste aus Unternehmenseinkünften ab dem Jahr 2008 wieder mit anderen Einkünften verrechnen (zum Beispiel, Verrechnung mit Einkünften aus lohnabhängiger Arbeitsleistung).

- **ALTERNATIVBESTEUERUNG NICHT ENTNOMMENER GEWINNE
BEI PERSONENGESELLSCHAFTEN UND EINZELUNTERNEHMEN**

Personengesellschaften und Einzelunternehmen mit ordentlicher Buchhaltung zahlen auf die Gewinne, die im Unternehmen bleiben, denselben Steuersatz wie die Kapitalgesellschaften: 27,5 Prozent IRES.

Mit freundlichen Grüßen

Bürogemeinschaft Dr. Mutschlechner – Dr. Hellweger